

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Irwin O [REDACTED], B [REDACTED] A [REDACTED], C [REDACTED]
M [REDACTED], Ar [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

g e g e n

das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart-N, Kronprinzstraße 9,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 22. Januar 1964
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Entschädigungssenats in Freiburg des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 10. Januar 1963 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

1. In dem Berufungsurteil wird dargelegt, daß der Kläger nicht in den gehobenen, sondern nur in den mittleren Dienst eingestuft werden könne.

Dabei ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß als Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 3, 4 BEG, § 14 Abs. 1 Satz 1, 3 DV-BEG der 1. Januar 1934 anzunehmen sei, da der im März 1932 im Zuge der damaligen Wirtschaftskrise als Bankangestellter entlassene Kläger auch ohne die Verfolgung frühestens zu diesem Zeitpunkt mit einer Wiedereinstellung hätte rechnen können, und nicht anzunehmen sei, daß er vorher einen anderen geeigneten Arbeitsplatz gefunden hätte. Da der Kläger bei Beginn der Verfolgung über 30 Jahre alt gewesen sei, seien die in der zweiten Altersstufe der Anlage 3 zur 3. DV-BEG angegebenen Tabellensätze für die Einstufung maßgebend, das danach für den gehobenen Dienst erforderliche Einkommen habe der Kläger aber in den maßgebenden Jahren von 1931 bis 1933 nicht erreicht und hätte er auch nicht erreicht, wenn er nicht entlassen worden wäre.

Demgegenüber weist die Beschwerde darauf hin, daß sich der Kläger nach den getroffenen Feststellungen vom 10. März 1933 bis zum 7. Oktober 1933 aus politischen und rassistischen Gründen in Haft befand und anschließend unter Polizeiaufsicht stand. Deshalb sei es dem Kläger, so führt die Beschwerde aus, aus Verfolgungsgründen schlechthin unmöglich gewesen, sich überhaupt um einen Arbeitsplatz zu bemühen, und es sei deshalb bei der Einstufung von dem Zeitpunkt auszugehen, in dem die tatsächlichen Verfolgungsmaßnahmen begonnen hätten, und demgemäß die in den Jahren 1930 bis 1932 erzielten Einkünfte einschließlich der Abfindung, die der Kläger 1932 von der Bank erhalten habe, maßgebend. Selbst

- 3 -

wenn aber die Abfindungszahlung den Bezügen für 1932 nicht hinzuzurechnen wäre, müßten im Hinblick auf den dann vorliegenden Grenzfall die Tabellensätze der ersten Altersstufe der Anlage 3 zur 3. DV-BEG angewendet werden.

Zu den dadurch aufgeworfenen Rechtsfragen ist zu sagen: Eine Abfindung, die dem Verfolgten bei der wegen der Wirtschaftskrise erfolgten Entlassung gezahlt wurde, kann bei der Prüfung der Einstufung nicht ohne weiteres als Einkommen des Jahres, in dem die Abfindung gezahlt wurde, gewertet werden, denn andernfalls würde sich ein unzutreffendes Bild von der wirtschaftlichen Stellung des Verfolgten ergeben. Darüber bedarf es keiner Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Eindeutig ist die Rechtslage auch, soweit es sich für die Einstufung um den Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung handelt. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem der Verfolgte erstmals durch Verfolgungsmaßnahmen in seiner Erwerbstätigkeit beeinträchtigt wurde (Urteil des Senats RzW 1960, 413 Nr. 86). Nach den getroffenen Feststellungen wirkte sich aber die Verfolgung gegen den Kläger in dieser Richtung erst seit dem 1. Januar 1934 aus.

Im übrigen bildet das Einkommen des Klägers, das er in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der Verfolgung erzielte, unter den vorliegenden Umständen keine geeignete Grundlage für die Einstufung. Denn da der Kläger während dieser Jahre teilweise überhaupt kein Einkommen hatte und auf ein hypothetisches Einkommen, das er erzielt hätte, wenn er nicht wegen der Wirtschaftskrise entlassen worden wäre, nicht zurückgegriffen werden kann (Urteil des Senats RzW 1960, 465 Nr. 30), ist sei-



ner Berufsausbildung die maßgebende Bedeutung für die Einstufung zuzuerkennen. Nach der Berufsausbildung des Klägers kommt aber, wie die getroffenen Feststellungen ergeben, eine über den mittleren Dienst hinausgehende Einstufung nicht in Betracht. Zu einer Zulassung der Revision besteht auch insoweit keine Veranlassung, da keine grundsätzlichen Rechtsfragen, die noch einer weiteren Klärung bedürfen, vorliegen.

2. Das Berufungsgericht hat auf Grund der ihm vorliegenden tatsächlichen Würdigung des Sachverhalts verneint, daß die Voraussetzungen des § 94 BEG für das vom Kläger ausgeübte Rentenwahlrecht gegeben seien.

Das Vorbringen der Beschwerde, es sei eine grundsätzliche Rechtsfrage, ob der eidlichen Aussage des Verfolgten oder einem Gutachten der Vorzug zu geben sei, und in Grenzfällen müßten die eidlichen Angaben des Verfolgten den Vorzug haben, geht fehl. Die Beweiswürdigung ist auch im Entschädigungsverfahren derartigen Regeln nicht unterworfen. Daran ist kein Zweifel möglich.

3. Das Ende des Entschädigungszeitraums hat das Berufungsgericht zunächst bestimmt, indem es das von dem Kläger in der Währung Argentinien erzielte Einkommen nach den in der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes veröffentlichten Kaufkraftwerten, die nach dem deutschen Verbraucherschema ermittelt sind, in die deutsche Währung umgerechnet und alsdann mit den Tabellensätzen der Anlage 1 zur 3. DV-BEG verglichen hat. Dabei ist es zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kläger seit dem 1. Juli 1948 nachhaltig eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt habe.

Bedenklich sind die Ausführungen des Berufungsurteils, einer Korrektur der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Kaufkraftwerte durch Berücksichtigung der den Haushalt der Verfolgten besonders belastenden Ausgaben bedürfe es deshalb nicht, weil der Kläger zur mittleren Schicht gehöre;

denn als Kaufkraftwerte sind möglichst einheitliche Durchschnittswerte, die für alle Schichten der Verfolgten gelten, zu verwenden (Urteil des Senats RzW 1961, 121 Nr. 18). Umgekehrt trifft der Einwand der Beschwerde nicht zu, die besonderen Verhältnisse des Klägers hätten bei der Festsetzung der Verbrauchergeldparität in Rechnung gestellt werden müssen (zur Frage der Umrechnung des in der Währung von Argentinien erzielten Einkommens Urteil des Senats RzW 1963, 449 Nr. 17). Das Berufungsgericht meint jedoch weiter, allenfalls komme eine verhältnismäßig geringe Korrektur in Betracht, die nicht dazu führen könne, daß die tatsächlich erzielten Einkünfte niedriger als das vergleichbare Einkommen zu bewerten wären. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß der Kläger nicht geltend gemacht hat, er habe für seine Eltern- und Hinterbliebenenversorgung Aufwendungen in einer Höhe machen müssen, die eine Erhöhung des in § 12 Abs. 2 3. DV-BEG vorgesehenen 20 %igen Zuschlags zum Vergleichseinkommen rechtfertigten.

Es besteht keine Veranlassung, wegen der hiermit in Zusammenhang stehenden Fragen, die geklärt sind, die Revision zuzulassen.

4. In dem Berufungsurteil heißt es weiter, der Kläger sei seit dem 1. Juli 1948 in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben von Argentinien eingegliedert gewesen. Er sei bei dem Unternehmen in B. A., in dem er tätig gewesen sei, im Dezember 1946 als stellvertretender Betriebsleiter einer Abteilung eingesetzt worden; zu seinem Aufgabenbereich hätten Buchhaltung und Kalkulation gehört. Damit habe er sich eine Existenz geschaffen, die seiner Vorbildung und früheren beruflichen Stellung entsprochen habe.

Nach der Rechtsprechung des Senats endet der Entschädigungszeitraum auch dann, wenn der Verfolgte in dem Aufnahmeland in Verhältnissen lebt, in denen sich dort Personen seiner Vorbildung und früheren beruflichen Stellung befinden,

wobei jedoch die große Krisenanfälligkeit und Empfindlichkeit gegenüber beruflichen Schwierigkeiten, denen der Eingewanderte mehr als der Einheimische ausgesetzt sein kann, berücksichtigt werden muß (Urteil RzW 1962, 456 Nr. 20). Von diesen Grundsätzen ist das Berufungsgericht ausgegangen. Denn den getroffenen Feststellungen kann entnommen werden, daß der Kläger eine Stellung erlangt hatte, in der er über die einfachen Kreise der Bevölkerung hinausgehoben war. Wenn das Berufungsgericht nicht ausdrücklich erörtert hat, ob der Kläger etwa als Zugewanderter noch besonderen Nachteilen und Anfälligkeiten ausgesetzt war, ob er auch dieselbe Alters- und Hinterbliebenenversorgung wie Einheimische in einer entsprechenden Stellung hatte, und wie hoch sein Einkommen im Vergleich zu dem anderer Personen war, so ist das kein Anlaß, die Revision zuzulassen. Die Rechtslage gibt auch insoweit keinen Anlaß zu Zweifeln mehr.

5. Da auch im übrigen die nach § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, muß die sofortige Beschwerde des Klägers zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1,
§ 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Wüstenberg